

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts

47. Jahrgang

31. Dezember 2014

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Personalien	147	Dienstbezüge und Ruhegehalt	161
Kurs „Grenzen kennen ...“	147		
Agende	147	Arbeitsrecht	
Ökumene	147	Mitarbeitervertretungsgesetz	
Verfassung, Lehre und Ordnung	147	VLO VI.503	161
FG Hörfunk und Fernsehen	147	Zuordnung nach den Zuordnungsrichtlinien der EmK (VLO VI.507)	161
Wortmarke „Methodist“	148	Evang. Zusatzversorgungskasse	161
FG Öffentlichkeitsarbeit	148		
Zeitschriftenarbeit	148	Körperschaftsangelegenheiten	161
Ordnung WesleyScouts	148		
Gehaltsordnung	150	Kirchliche Stiftungsaufsicht	161
Versorgungsordnung	150		
Finanzielle Unterstützung und Stipendien für Studierende im theologischen Ausbildungsgang der EmK	151	Rechtsrat	
		Gutachtliche Äußerung Nr. 10	162
Zentralkonferenz		Gutachtliche Äußerung Nr. 11	165
Zentralkonferenz-Tagung 2017	151	Gutachtliche Äußerung Nr. 12	168
Bischofswahl 2017	151		
Jährliche Konferenzen			
Dienstzuweisungen NJK	151		
Dienstzuweisungen OJK	153		
Dienstzuweisungen SJK	155		
Personalnachrichten			
NJK	159		
OJK	159		
SJK	160		

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 4./5. April 2014 und am 14./15. November 2014 folgende Beschlüsse:

Personalien

Missionarischer Gemeindeaufbau

Der Kirchenvorstand wählt Pastorin Anne-Marie Detjen (NJK) für das laufende Jahrviert (bis 2016) zur Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau.

Delegation an den European Methodist Youth Council

Der KV nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ab 2015 Jörg Hammer, Lars Weinknecht und Verona Lasch für 4 Jahre in den EMYC delegiert sind. Der/die Jugenddelegierte wird aus den Konferenzjugendvertretern/-vertreterinnen gewählt.

Konferenz Europäischer Kirchen – Verwaltungsrat

Der KV bestätigt die Entsendung von Pastor Stephan von Twardowski (NJK) als Stellvertreter für Pastorin Silke Tosch (Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden) in den Verwaltungsrat der KEK.

Vereinigung Evangelischer Freikirchen – Vorstand

Der KV bestätigt die Nomination der KÖB von Bischöfin Rosemarie Wenner für die Wahl in den Vorstand der VEF.

Zusammensetzung der Kommission für Christliche Erziehung (KCE)

Aufgrund der Beendigung der Arbeit des Freizeitenreferats zum 31.12.2014 ist künftig der / die Vorsitzende der FG Freizeiten Mitglied der KCE. Die Ordnung der KCE wird entsprechend geändert.

Kurs „Grenzen kennen – vom Umgang mit sexuellem Missbrauch“

1. Auf Vorschlag des ZK-Kabinetts beschließt der Kirchenvorstand, künftig einen Kurs „Grenzen kennen – vom Umgang mit sexuellem Missbrauch“ durchzuführen. Jeder Pastor/jede Pastorin soll im Laufe des nächsten Jahrvierts eine solche Schulung absolvieren, die dann in regelmäßigen Abständen zu wiederholen ist. Dazu bieten NJK und OJK je einen Schulungstag und die SJK zwei Schulungstage im Jahrviert an. Die Teilnahme an einem Schulungstag in einer anderen Konferenz ist mög-

lich. Die Kosten für die Veranstaltung der Schulungstage sind von der ausrichtenden Jährlichen Konferenz zu tragen; die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trägt die Jährliche Konferenz, zu der sie gehören.

2. Das ZK-Kabinetts wird beauftragt, ein detailliertes Konzept für diesen Kurs zu entwickeln.

Die KoD der JK werden gebeten, Personen für das Leitungsteam zu benennen.

Agende

Vorstellung und Segnung von Lokalpastorinnen/Lokalpastoren zum Verbleib

Der Kirchenvorstand verweist die Vorlage der KThP zur Segnung von Lokalpastorinnen und Lokalpastoren an die KoD der Jährlichen Konferenzen mit der Bitte, dem Anliegen in jeweils geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Kirchliche Trauung anlässlich der Eheschließung mit einem nichtchristlichen Partner / einer nichtchristlichen Partnerin

Der Kirchenvorstand nimmt das überarbeitete Formular an und setzt es mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Intranet von emk.de zu finden.

Ökumene

Vereinigung Evangelischer Freikirchen – Foursquare Deutschland e.V./Aufnahme als Vollmitglied

Der Kirchenvorstand schließt sich der Empfehlung der KÖB an und stimmt der Aufnahme der Kirche „Foursquare Deutschland e.V.“ als Vollmitglied in der VEF zu.

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

Ordnung der Pensionskasse – DHB-ZK VIII.106

Der KV beschließt die Ordnung der Pensionskasse und setzt sie rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

Ordnung der Fachgruppe Vermögensverwaltung

Der KV nimmt die vorgelegte Ordnung der Fachgruppe Vermögensverwaltung der KFA an und setzt sie rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft. Die Ordnung ist ins DHB-ZK einzuordnen. (*Die Ordnung befindet sich im DHB-ZK, Ausgabe 2014*)

Fachgruppe Hörfunk und Fernsehen

Die Fachgruppe Hörfunk und Fernsehen wird aufgelöst, da es nicht mehr vertretbar erscheint, insbesondere die Nicht-KMÖ-Mitglieder für wenige Stunden zusammenzurufen. Es gibt – nach der

Verortung von radio m in der SJK – keinen wirklichen Handlungs- und Entscheidungsbedarf mehr.

Sicherung der Wortmarke „Methodist“

Zur Sicherung der Markenrechte an der Wortmarke „Methodist“ stellt die ZK-Kasse 1.500 Euro zur Verfügung. Die andere hälftige Summe soll von den diakonischen Trägern erbeten werden. Von den Gesamtkosten wird die Methodist Church in Great Britain die Hälfte übernehmen.

Fachgruppe für Öffentlichkeitsarbeit

Der KV beschließt nach Beendigung der Arbeit des Medienwerks und der Kommission für Medien und Öffentlichkeitsarbeit die Einrichtung einer „Fachgruppe für Öffentlichkeitsarbeit“.

Einberufer der Fachgruppe ist der vom ZK-Kabinettsentsandte Superintendent Siegfried Reissing.

Zeitschriftenarbeit der EmK

Der KV bestätigt den durch den Konsultativausschuss gefassten Beschluss zum Dienstleistungsvertrag zwischen der EmK und Blessings4you. Die Zeitschriftenarbeit der EmK wird somit ab Oktober 2014 in Zusammenarbeit mit Blessings4you vorgenommen.

Ordnung der WesleyScouts (WScO)

1 Präambel

Die Wesley Scouts (WesleyScouts) sind die Pfadfinderarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

Die Wesley Scouts wissen sich der Tradition der methodistischen Pfadfinder der Bischöflichen Methodistenkirche vor dem Juni 1934, der Jungscholarbeit der Bischöflichen Methodistenkirche, der Evangelischen Gemeinschaft und der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Tradition der Bündischen Jugend und der Tradition der weltweiten Pfadfinderbewegung von Sir Robert Baden-Powell verpflichtet.

2 Ziele der Arbeit

Ziel der Arbeit der Wesley Scouts ist es, Menschen jeden Alters zu einem Leben in der Nachfolge Jesu in Naturverbundenheit mit Gottes Schöpfung und Einfachheit anzuleiten. Die Wesley Scouts treten ein für Frieden unter allen Menschen und unter den Völkern. Sie lehnen jeglichen Militarismus strikt ab.

3 Organisation

Die Arbeit der Wesley Scouts ist auf Ebene der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen und der Bezirke geordnet. Die WesleyScouts sind

der Kommission für christliche Erziehung der Zentralkonferenz [KCE (ZK)] berichtspflichtig.

Zur Regelung ihrer internen Arbeit haben die WesleyScouts ihre eigenen Organe. Diese berichten an die Zentralkonferenz bzw. die Jährlichen Konferenzen bzw. die Bezirkskonferenzen über die jeweiligen Fachausschüsse, sowie an die Kinder- und Jugendwerke.

4 Gremienstruktur und Beauftragte auf ZK Ebene

Die Organe der Arbeit der Wesley Scouts auf ZK-Ebene sind:

- der Bundesrat
- die Bundesrunde

Der Bundesrat wählt folgende überregionale Beauftragte:

- den Bundesleiter/die Bundesleiterin
- den Bundeswart/die Bundeswartin
- den Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin
- den Kassenwart/die Kassenwartin
- die für das Gebiet jeder JK Beauftragten

4.1 Bundesrat

Der Bundesrat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Zu ihm gehören: Mindestens ein Abgesandter/eine Abgesandte aus jedem Stamm und jeder Siedlung, der Bundesleiter/die Bundesleiterin, der Bundeswart/die Bundeswartin, der Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin und die JK-Beauftragten mit je einer Stimme. Sind von einem Stamm mehrere Abgesandte anwesend, hat der Stamm nur eine Stimme. Das Stimmrecht steht im Zweifel dem Stammleiter/der Stammleiterin zu.

Der Bundesrat bespricht insbesondere die geistlichen Zielsetzungen und Wege, das Regelwerk, Aktivitäten, Schulungen, Camps, Ausstattung und Material.

4.2 Bundesrunde

Die Bundesrunde trifft Entscheidungen während des Jahres im Auftrag des Bundesrats. Zu ihr gehören der Bundesleiter/die Bundesleiterin, der Bundeswart/die Bundeswartin, der Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin und die für das Gebiet jeder JK Beauftragten.

4.3 Bundesleiter/Bundesleiterin

Der Bundesrat nominiert den Bundesleiter/die Bundesleiterin. Der Kirchenvorstand wählt den Bundesleiter/die Bundesleiterin für vier Jahre. Er/Sie muss die Qualifikationen haben, die ein Stammleiter/eine Stammleiterin hat.

Er/Sie verantwortet die Arbeit der WesleyScouts. Die weiteren Aufgaben werden in Absprache mit dem Bundeswart/der Bundeswartin übernommen und in Teamarbeit verantwortet.

4.4 Bundeswart/Bundeswartin

Der Bundeswart/die Bundeswartin wird vom Bundesrat für vier Jahre gewählt. Er/Sie muss die Qualifikationen haben, die ein Stammleiter/eine Stammleiterin hat.

4.5 Aufgaben

Die Aufgaben von Bundesleiter/Bundesleiterin und Bundeswart/Bundeswartin sind folgende:

- Leitungsverantwortung für die WesleyScouts und ihre Stämme und Siedlungen
- Gebet für die WesleyScouts und ihre Stämme und Siedlungen
- Visionäres Vordenken
- Fürsorge für Stamm- und Siedlungsleitende und -mitarbeitende
- Kontakt zu anderen Pfadfinderverbänden
- Kontakt zur KCE und ihren Organen
- Einberufung Bundesrat
- Überwachung Material und Medien
- Schulungsangebote
- Finanzielle Ausstattung
- Führung der Geschäfte
- Werbung und PR, Zeitung der WesleyScouts; Infoverteilung
- Vorbereitung Bundesrat

Der Bundesleiter/die Bundesleiterin und der Bundeswart/die Bundeswartin können diese Aufgaben im Team untereinander verteilen. Beide sind für die theologische Arbeit und für Gebet verantwortlich.

4.6 Bundesschriftführer/Bundesschriftführerin

Der Bundesrat wählt für vier Jahre einen Bundesschriftführer/eine Bundesschriftführerin.

4.7 Beauftragte in den Gebieten der Jährlichen Konferenzen

Der Bundesrat wählt die Beauftragten für vier Jahre. Die Aufgabe kann von mehreren Personen für das Gebiet einer Jährlichen Konferenz im Team getan werden.

Die Beauftragten sind Ansprechpartner für die Stämme, Siedlungen und Personen, die an einer Pfadfinderarbeit interessiert sind und aus den Gemeinden und Bezirken im Gebiet der jeweiligen Jährlichen Konferenzen kommen. Sie haben keinerlei Funktion auf der Ebene der Jährlichen Konferenz.

4.8 Kassenwart/Kassenwartin

Der Bundesrat wählt einen Kassenwart/eine Kassenwartin für vier Jahre. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist verantwortlich für die Kasse. Er/sie bucht die Kasseneingänge und Kassenausgänge und erstellt den Jahresabschluss.

Die Prüfung geschieht nach den Regelungen des DHB-ZK.

Der Antrag auf Entlastung wird der KCE (ZK) vorgelegt und zur Information an den Schatzmeister der ZK gegeben.

5 Bezirksebene

5.1 Die Arbeit vor Ort ist in Stämmen und Siedlungen organisiert.

Ein Stamm bzw. eine Siedlung kann aus einer oder mehreren Sippen bestehen. Die Entscheidung über die Anzahl der Sippen in einem Stamm bzw. einer Siedlung wird von den jeweiligen Stämmen bzw. Siedlungen getroffen.

Pfadfinder in den Stämmen haben die Möglichkeit, Kluft zu tragen. Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Stämmen. Die Beschlüsse des Bundesrates sind einzuhalten.

5.2 Über die Gründung eines Stammes und die Einrichtung einer Siedlung entscheidet der Bundesrat. Dabei sind die Regelungen zur Gründung eines Stammes der WesleyScouts zu beachten. Eine Siedlung ist ein Übergangsstadium.

Jeder Stamm und jede Siedlung ist an eine Gemeinde, einen Bezirk oder an mehrere Bezirke der EmK angegliedert. Jeder Stamm und jede Siedlung berichtet an die Bezirke, an die ihre Arbeit angegliedert ist. Die Zustimmung der jeweiligen Bezirkskonferenz ist Voraussetzung für die Arbeit der WesleyScouts auf einem Bezirk.

5.3 Die WesleyScouts sind auf Bezirksebene eine Dienstgruppe des Bezirks.

Sie sind daher der Bezirkskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtsberechtigt. Der Leiter/die Leiterin eines Stammes oder einer Siedlung wird durch den Stamm/die Siedlung vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz. Die Leitung können sich mehrere Personen teilen. Mindestens eine Person in der Leitung ist Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche. Findet die WesleyScouts Arbeit bezirksübergreifend statt, berichten sie in alle beteiligten Bezirkskonferenzen.

5.4 Kasse auf Bezirksebene

Auf Bezirksebene wird die Kasse des Stammes oder der Siedlung wie die Kassen anderer Dienstgruppen des Bezirks geführt. Die entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

5.5 Einstellung einer Arbeit eines Stammes

Da die Arbeit der WesleyScouts auf Bezirksebene nicht nur die Bezirksebene berührt, sondern immer auch die Gesamtarbeit der WesleyScouts, soll die Beendigung der Arbeit auf einem Bezirk in Abstimmung mit dem Bundesrat der WesleyScouts geschehen. Dabei kann die Initiative sowohl vom Stamm, als auch vom Bundesrat, als auch von der jeweiligen Bezirkskonferenz bzw. den jeweiligen Bezirkskonferenzen ausgehen.

- Kann ein Stamm seine Arbeit nicht fortsetzen, so ist zu klären, ob der Stamm eine Pause macht oder die Arbeit vor Ort eingestellt wird.
- Verliert ein Stamm die Verbindung mit der Bundesarbeit der WesleyScouts (Teilnahme am Bundesrat und an überregionalen Camps, Besuch von Schulungen) oder hat er sich von den Zielen der WesleyScouts-Arbeit entfernt, nimmt die Bundesleitung auf Beschluss des Bundesrats Kontakt mit diesem Stamm auf, um die Verbindung zur Gesamtarbeit der WesleyScouts wieder herzustellen. Kann nach zwei Jahren immer noch keine Verbindung aufgebaut werden, kann der Bundesrat beschließen, dass die Pfadfinderarbeit vor Ort keine Arbeit der Wesley Scouts mehr ist. Über die Bemühungen wird dem Bundesrat regelmäßig berichtet. Der Beschluss des Bundesrats ist dem Stammlleiter/der Stammlleiterin und der Bezirkskonferenz (Leitender Pastor/Leitende Pastorin) schriftlich mitzuteilen. Dabei ist Einvernehmen zwischen den genannten Beteiligten zu suchen. Ist Einvernehmen nicht möglich, dann hat der Bundesrat die letzte Entscheidung.

6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden personellen Beschlüsse aus den Vorjahren bleiben in Kraft bis zur Sitzung des Bundesrats. Danach gelten die personellen Beschlüsse, die im Rahmen der Sitzung des Bundesrats festgelegt worden sind.

7 Veröffentlichung

Die Ordnung wird Teil der Ordnungen des Kinder- und des Jugendwerks und in der VLO veröffentlicht.

Gehaltsordnung, VLO VI. 281

In die Gehaltsordnung der VLO (VI.281) wird folgender Passus eingefügt:

3.17 Ausschlussfristen

1 Ansprüche auf die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Dienstbezüge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

2 Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit die Gehaltsordnung nichts anderes bestimmt.

3 Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

Versorgungsordnung, VLO VI.282

Abschnitt VIII Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung (§ 23 + 24) wird in der gültigen Fassung aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

VIII Eheversorgungsausgleich

§ 23

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Ordnung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) Der Ausgleichswert wird in Euro ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet wird.

(3) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person als Kapitalwert errechnet. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich des zu kürzenden Ruhegelds der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird das Ruhegehalt von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

(4) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtenVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht voll-dynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag des Ruhegehalts. Dies gilt auch dann, wenn das Ruhegehalt vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Einzelheiten zur Durchführung des Versorgungsausgleichs können in einer Teilungsordnung geregelt werden.

§ 24 – unbesetzt

Finanzielle Unterstützung und Stipendien für Studierende im theologischen Ausbildungsgang der EmK

Der KV gibt die Ordnung „Finanzielle Unterstützung und Stipendien für Studierende“ frei.
(Der Text liegt in der Internetfassung des Ausbildungsbuchs vor.)

Struktur EmK Adressheft

Der KV stimmt der folgenden neuen Struktur des EmK-Adressheftes (gedruckte Ausgabe) zu:

Zentralkonferenz in Deutschland (ZK)

Bischöfe und Kirchenkanzlei
KGSt der JK

Distrikte

Superintendenten/Superintendentinnen und Distriktslaienführer/innen

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Bezirke und Personen

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Bezirke und Personen

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Bezirke und Personen

Europa

Bischofsbüros

Zentralkonferenz

Zentralkonferenz-Tagung 2017

Die 7. Tagung der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland wird vom 15.-19. März 2017 in Hamburg stattfinden.

Bischofswahl 2017

Die Bischofswahl bei der Zentralkonferenz 2017 soll in folgenden Schritten geschehen:

1. Geheime Nominationswahl in den Jährlichen Konferenzen 2016 ohne Bekanntgabe der Ergebnisse (*jedes JK-Mitglied hat eine Stimme*). Die Wahlunterlagen werden verschlossen dem Vorsitzenden der Kommission für das Bischofsamt ausgehändigt.
2. Die Kommission für das Bischofsamt sichtet die Ergebnisse, wählt aus und erstellt eine Kandidatenliste.
3. Mit den Kandidaten und Kandidatinnen werden Gespräche geführt.
4. Erstellung einer Nominationsliste und Veröffentlichung eines Wahlvorschlags mit den ZK-Unterlagen.
5. Die Kandidatenliste wird auch mit nur einem Namen der ZK vorgelegt.

6. Wenn sich niemand für eine Nomination bereit erklärt, erfolgt die Nominationswahl zu Beginn der Tagung der ZK.

Zusammensetzung der Kommission für das Bischofsamt

Der KV nimmt die Berufung von Pastor Gabriel Straka als durch die Bischöfin benannte Person gem. VLO Art 727.1 zur Kenntnis.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2014

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Christian Voller-Morgenstern (10)

Berlin-Charlottenburg: Carolyn Kappauf (9)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (8)

Berlin-Friedrichshain: Thomas Steinbacher (9)

Berlin Ghanaische Gemeinde: zu besetzen; Aufsicht: Joachim Georg

Berlin-Lankwitz: Andreas Kraft (3), Lokalpastor; Frank Drutkowski (12), Lokalpastor

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Holger Sieweck (12) unter Mitarbeit von Joachim Georg (7)

Berlin-Oberschöneweide: Joachim Georg (7)

Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (7)

Berlin-Stadt: Gabriel Straka (10); Thomas Steinbacher (9); Margrit Krüger (2), Pastorin auf Probe; Aufsicht: Gabriel Straka

Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (7)

Berlin-Wittenau: Andreas Fahnert (7)

Cottbus: Sven Tiesler (8) unter Mitarbeit von Matt Barlow (1), Mitarbeiter im Gemeindedienst (internationale Gemeinde)

Eberswalde: Anne-Marie Detjen (5); Matt Barlow (1), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Genthin: Margrit Krüger (2), Pastorin auf Probe; Aufsicht: Gabriel Straka

Magdeburg: Jürgen Stolze (12) bis 31.12.2014; ab 01.01.2015: zu besetzen; Aufsicht: Dietmar Wagner

Neubrandenburg: Burkhardt Hübner (11)

Neuruppin: zu besetzen; Aufsicht: Andreas Kraft

Potsdam: zu besetzen; Aufsicht: Christian Voller-Morgenstern

Rostock: Dirk Reschke-Wittko (11)

Vorpommern: Burkhardt Hübner (11); Dirk Reschke-Wittko (2)

Distrikt Essen

Superintendent: Dr. Rainer Bath (7)
Bebra/Eisenach: Rainer Leo (1); ab 01.01.2015:
Jürgen Stolze (1)
Bergisches Land: Rainer Mittwollen (2); Bodo Laux
(1); Günter Loos (10)
Bielefeld: Cornelis Appelo (3)
Braunfels: Steffen Klug (3); Hans-Hermann Schole
(7)
Detmold: Uwe Hanis (3)
Duisburg: Frank Hermann (1); Regine Stoltze (12)
Essen: Sven Kockrick (1)
Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Jane Ellen
Odoom (8)
Großalmerode: Michael Putzke (10); Katharina
Lange (9)
Herges-Hallenberg: zu besetzen; Aufsicht:
Joachim Rohrlack; ab 01.01.2015 unter Mitar-
beit von Jürgen Stolze (1)
Kassel: Katharina Lange (11); Michael Putzke (9)
Lage: Nicole Bernardy (14)
Mülheim an der Ruhr: Dr. Daniele Baglio (4)
Rheinland: Van Jollie (9); Ruthild Steinert (4)
Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (2); Sebastian
Begaße (6); Sven Kockrick (1); Romesh Mo-
dayil (2), Lokalpastor
Thüringer Wald: zu besetzen; Aufsicht: Joachim
Rohrlack ; ab 01.01.2015 unter Mitarbeit von
Jürgen Stolze (1)
Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (3)

Distrikt Hamburg

Superintendent: Uwe Onnen (10)
Bookholzberg: Maren Herrendörfer (3)
Braunschweig/Clausthal: Stephan von Twardowski
(5); bis 31.12.2014: Jürgen Stolze (2); ab
01.03.2015: Dirk Liebern (1), Lokalpastor
Bremen: Susanne Nießner-Brose (7)
Bremen-Nord: Friederike Meinhold (3)
Bremerhaven: Christhard Elle (5)
Delmenhorst: Rudi Grützke (8)
Edewecht: Gunter Blaschke (4)
Ellerbek: Christine Guse (3)
Flensburg: Regina Waack (1)
Ghanaischer Bezirk Hamburg: Aaron Gaisie-Amoah
(2)
Hamburg International UMC: Nicole Sims (3)
Hamburg-Eimsbüttel: zu besetzen; Aufsicht: Hans-
Albert Steeger
Hamburg-Hamm: Karsten W. Mohr (5)
Hamburg-Harburg: Stefan Kraft (3)
Hamburg-Nord: William Barnard-Jones (3), Lokal-
pastor; zu besetzen; unter Mitarbeit von Stef-
fen Aurich
Hamburg-Wilhelmsburg: Karsten W. Mohr (2)

Hannover: Hartmut Kraft (9); Irene Kraft (5); Rai-
ner Prüßmann (4)
Kiel: Andreas Fellenberg (3)
Leer: Siegfried Stoltze (4)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (13)
Minden: Hartmut Kraft (12); Irene Kraft (12)
Neuschoo/Aurich: Sebastian D. Lübben (1)
Oldenburg: Klaus Abraham (9)
Osnabrück: Olaf Wischhöfer (2)
Westerstede/Wiesmoor: Bärbel Krohn-Blaschke
(1)
Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (5)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (5)

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonfe-
renz und deren Einrichtungen*
Kinder- und Jugendwerk
Leiter: Lars Weinknecht (5)
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Stephan
von Twardowski (2)
Referent für die Arbeit mit Kindern: Günter Loos
(10)
Sekretär für die Arbeit der WesleyScouts (im Ne-
benamt): Steffen Klug (3)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (8)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau:
Anne-Marie Detjen (1), BK Eberswalde

Diakoniewerke

Bethesda Wuppertal und Bethesda Seniorenzent-
rum Wuppertal, Pastor: Jürgen Woithe (2),
(kein Absatz)BK Bergisches Land
Schwesternheim Bethanien Hamburg, Pastorin:
Christine Guse (1), BK Ellerbek
Bethanien Havelgarten Berlin, Pastorin: Birgit
Fahnert (7), BK Berlin-Wittenau
Bethanien-Verbund Berlin, Pastor: zu besetzen

Sozialdiakonische Einrichtungen

Haus Höhenblick, Braunfels, Pastor: Hans-
Hermann Schole (5)

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Edgar Lüken (Malawi Missionary Conference) (4)

Beurlaubungen

in der gesetzlichen Elternzeit
Tanja Lübben, BK Neuschoo

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Daniele Baglio, BK Mülheim an der Ruhr
Siegfried Barth, BK Zwickau-Planitz (OJK)
Dieter Begaße, BK Berlin-Stadt
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Reinhard Brose, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Stadt
Elke Dinkela, BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Siegfried Elke, BK Schwabach-Weißenburg (SJK)
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fellenberg, BK Kiel
Andreas Fischer, BK Berlin-Stadt
Matthias Götz, BK Berlin-Friedrichshain
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)
Willi Holland, BK Ellerbek
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Genthin
Martin Lange, BK Berlin-Oberschöneweide
Peter Leimcke, BK Leer
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-
Erlöserkirche (SJK)
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Stadt
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Braunschweig/Clausthal
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche
(SJK)
Bodo Schwabe, BK Neuenhain (SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Berlin-Stadt
Walter A. Siering, BK Bremen
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau / Schöne-
berg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold
Harald Stein, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Martin Tschuschke, BK Reutlingen-Erlöserkirche
(SJK)
Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Dieter Weigel, BK Thüringer Wald

Friede-Renate Weigel, BK Thüringer Wald
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord
Klaus Wichers, BK Hamburg-Hamm
Kurt Wilhelm, BK Eberswalde
Fritz Wittko, BK Berlin-Stadt

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Jürgen Anker (i.R.), BK Braunschweig/Clausthal
Manfred Müller, BK Braunfels
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (2)
Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (4)
Aue: Andreas Hertig (8); Heidrun Hertig (8)
Bockau/Albernau: zu besetzen; Aufsicht: Katrin
Schneidenbach; Maria Neubert (1), Lokalpastorin
Chemnitz Erlöserkirche/Flöha: Albrecht Weißbach
(2); Marcel Tappert (3), Lokalpastor
Chemnitz Friedenskirche: Thomas Günther (1) ab
01.01.2015; bis 31.12.2014 Aufsicht: Christin
Eibisch; Petra Iffland (17), Gemeindefereferentin
Crottendorf: Jörg Herrmann (8); Ute Möller (3),
Lokalpastorin
Dittersdorf: Jörg Recknagel (8)
Dresden Emmauskirche: Werner Philipp (9)
Dresden Friedenskirche: Andrea Solbrig (4)
Dresden Immanuelkirche: Philipp Weismann (2),
Lokalpastor; Aufsicht: Werner Philipp
Dresden Zionskirche: Andrea Solbrig (4)
Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (4)
Eibenstock: Klaus Leibe (6)
Görlitz: Matthias Ziebold (3)
Grünhain: Sebastian Mann (5)
Königswalde: Daniel Eibisch (3), Pastor auf Probe;
Aufsicht: Bernt Förster
Lauter: Katrin Schneidenbach (5)
Lößnitz: Dr. Michael Wetzels (3), Laienprediger mit
Dienstzuweisung; Petra Iffland (17), Gemein-
defereferentin; Aufsicht: Reinhold Mann
Marienberg/Olbernhau: Christoph Martin (3)
Neudorf: Bernt Förster (5); Claudia Küchler (18),
Gemeindefereferentin
Raschau: Birgit Klement (5)
Schneeberg: Andreas Günther (1); Michael Kropff
(1), Pastor auf Probe; Dorothea Föllner (8),
Gemeindefereferentin
Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (2)
Schwarzenberg: Harald Hunger (10); Stefan Lenk
(9), Lokalpastor

Venusberg: Christin Eibisch (8)
 Zittau: Matthias Ziebold (3)
 Zschopau: Christoph Martin (3)
 Zschorlau: Andreas Günther (1); Michael Kropff (1), Pastor auf Probe; Dorothea Föllner (8), Gemeindeferentin
 Zwönitztal: zu besetzen; Aufsicht: Thomas Röder; Katrin Bonitz (10), Lokalpastorin
Distrikt Zwickau
 Superintendent: Stephan Ringeis (6)
 Auerbach: zu besetzen; Aufsicht: Norbert Löttsch; Mandy Merkel (1), Lokalpastorin
 Dessau: Stefan Gerisch (1)
 Ellefeld: Norbert Löttsch (9); Viola Renger, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Erfurt: Scott Moore (2); Aufsicht: Eric Söllner
 Falkenstein: Norbert Löttsch (3); Viola Renger, Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Gera: Thomas Härtel (2); unter Mitarbeit von Marc Viertel, Mitarbeiter im Gemeindedienst
 Greiz: Jörg-Eckbert Neels (7)
 Halle: Stefan Gerisch (7)
 Jena/Weimar: Eric Söllner (7)
 Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Franziska Demmler (5)
 Leipzig Bethesdakirche: Carolin Wendrock (2)
 Leipzig Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (2)
 Leutenberg/Schwarzenshof: Andreas Meyer (4)
 Lobenstein/Remptendorf: Christian Posdich (6); Jeremias Georgi (2), Pastor auf Probe
 Netzschkau: York Schön (3)
 Oberes Vogtland: Friedemann Trommer (17)
 Plauen: Thomas Roscher (10)
 Reichenbach: Mitja Fritsch (1)
 Reinsdorf/Mülsen/Crossen: zu besetzen; Aufsicht: Christoph Georgi; Lutz Rochlitzer, Mitarbeiter im Gemeindedienst
 Rodewisch: Gerhard Künzel (3), Lokalpastor; Aufsicht: Christoph Georgi
 Schleiz: Christian Posdich (2); Jeremias Georgi (2), Pastor auf Probe
 Treuen: York Schön (3)
 Triebes: Jörg-Eckbert Neels (3)
 Waltersdorf: Jörg-Eckbert Neels (8)
 Werdau: Birgit Wolter (7)
 Zeitz: zu besetzen; Aufsicht: Thomas Härtel; Marc Viertel, Mitarbeiter im Gemeindedienst
 Zwickau: Lutz Brückner (6); Kersten Benzing (2), Pastor auf Probe
 Zwickau-Planitz: Christoph Georgi (8); unter Mitarbeit von Kersten Benzing (2), Pastor auf Probe

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

edia.con gemeinnützige GmbH, Theologischer Geschäftsführer: Frank Eibisch (2), BK Chemnitz Friedenskirche
 Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz, Theologischer Geschäftsführer: Eric Söllner (5), BK Jena/Weimar
 Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau, Seelsorger: Stefan Gerisch (7), BK Halle
 ZK-Sekretär für Evangelisation: Barry Sloan (3), BK Chemnitz Friedenskirche

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Theologisches Seminar Combine / Mocambique, Pastor: Thomas Günther (8) bis zum 31.12.2014

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau
 Ernst Beier, BK Marienberg/Olbernhau
 Gunter Demmler, BK Schneeberg
 Friedmar Dietrich, BK Auerbach
 Kerstin Dietrich, BK Gera
 Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
 Gotthard Falk, BK Aue
 Gottfried Fischer, BK Dresden Zionskirche
 Dieter Fleischmann, BK Zwickau
 Gerhard Förster, BK Zwönitztal
 Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
 Lothar Gerischer, BK Schneeberg
 Manfred Gottschald, BK Treuen
 Eberhard Groschupf, BK Zwickau
 Armin Härtel, BK Chemnitz Friedenskirche
 Helmut Halfter, BK Dresden Immanuelkirche
 Siegfried Hensel, BK Gera
 Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
 Hans Hertel, BK Plauen
 Martin Kappaun, BK Chemnitz Erlöserkirche/Flöha
 Friedhelm Kober, BK Ellefeld
 Johannes König, BK Aue
 Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
 Manfred Kubig, BK Lobenstein/Remptendorf
 Horst Langer, BK Dresden Zionskirche
 Reinhold Mann, BK Zschorlau
 Horst Martin, BK Treuen
 Reinhard Melzer, BK Zittau
 Matthias Meyer, BK Schönheide
 Siegfried Michalski, BK Leutenberg/Schwarzenshof
 Klaus Morgenroth, BK Chemnitz Friedenskirche
 Max Nestler, BK Naila (SJK)
 Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
 Gerhard Riedel, BK Leipzig Kreuzkirche
 Eduard Riedner, BK Dresden Emmauskirche
 Sebastian Ringeis, BK Jena
 Thomas Röder, BK Crottendorf

Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau
 Volker Schädlich, BK Auerbach
 Lothar Schieck, BK Reutlingen Erlöserkirche (SJK)
 Joachim Schmiedel, BK Rodewisch
 Johannes Schnabel, BK Zwickau-Planitz
 Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
 Gotthard Schreier, BK Leipzig Kreuzkirche
 Karl-Friedrich Siebert, BK Lobenstein/Remptendorf
 Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
 Horst Sterzel, BK Wüstenrot (SJK)
 Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg
 Klaus Straka, BK Halle
 Herbert Uhlmann, BK Zwickau
 Uta Uhlmann, BK Zwickau
 Siegfried Weigel, BK Crottendorf
 Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
 Andreas Wiederanders, BK Kirchberg/Wilkau-Haßlau
 Harry Windisch, BK Zschorlau
 Harald Windsheimer, BK Chemnitz Friedenskirche
 Wolfgang Zehmisch, BK Chemnitz Erlöserkirche/Flöha
 Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Carl Hecker (6)
 Baden-Baden / Loffenau: Erwin Ziegenheim (4)
 Brombach: Cornelia Trick (1)
 Bruchsal / Kraichtal: Knut Neumann (2); Catrin Baisch (2) Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Darmstadt/Sprendlingen: Michal Hrcan (6)
 Dillenburg: vakant; Aufsicht: Jürgen Blum
 Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (3); Marlis Machnik-Schlarb (4); Chi My Nguyen (11)
 Frankfurt-Höchst: Heike Miller D. Min (1)
 Freiburg: Hans Martin Renno (15)
 Friedrichsdorf: Gerald Kappaun (1)
 Heidelberg: Anette Obergfell (9)
 Hockenheim: Roland Stephan (7)
 Kaiserslautern: Volker Kempf (3)
 Kandel/Neustadt/Speyer: Andreas Denkmann (3)
 Karlsruhe: Gottfried Liese (8); Oliver Lacher (8); Daniel Schopf (3) Pastor auf Probe; Elisabeth Kurz (7), Lokalpastorin; Boglárka Mitschele (1)
 Kirchhain / Marburg: Jürgen Blum (13)
 Kraichgau: Markus Ebinger (8); Andreas Heeß (3)
 Lahr: Thomas Borrmann (3); Alexander Gerzen (19), Lokalpastor
 Lohra: Wolfgang Friedrich (13)
 Mainz / Wiesbaden: Martin Brusius (2); Silke Bruckart (1)
 Mannheim / Ludwigshafen: Philipp Zimmermann (17)

Mühlheim am Main: Matthias Johannes Schultheis (2)
 Nahe/Hunsrück: Tobias Dietze (6); Gerhard Schreiber (18)
 Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (2)
 Pirmasens: Olav Schmidt (10)
 Rothenbergen: Thomas Hildebrandt (5)
 Saar/Zweibrücken: Joachim Schumann (1)
 Siegen: Frank Burberg (2)
 Weitefeld: Frank Burberg (2)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Wolfgang Rieker (10)
 Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (2), Pastor auf Probe; Aufsicht: Ute Armbruster-Stephan
 Ansbach: Stefanie Schmid (2)
 Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (5)
 Backnang: Reinhard Gebauer (4); Reinhard Wick (6); Denise Huber (1), Lokalpastorin
 Beilstein: Ingo Blickle (3)
 Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (3)
 Bietigheim: Stefan Kettner (6)
 Crailsheim: Holger Meyer (4)
 Fürth / Erlangen: Friedbert Gruhler (10)
 Güglingen: Uwe Kietzke (3)
 Heilbronn: Friedhelm Gutbrod (13); Kurt Riegraf (7); Tilmann Sticher (8)
 Hof: Christina Henzler (2)
 München Erlöserkirche: Dr. Friedemann Burkhardt (11)
 München Friedenskirche: Kurt Junginger (3); Madeleine Strassburg (3), Lokalpastorin
 München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (15), „Missionary to Germany“ des GBGM
 Murrhardt: Michael Burkhardt (4)
 Naila: Christina Henzler (2)
 Nürnberg JesusCentrum: Eberhard Schilling (17); Ruwen Braun (1), Jugendreferent
 Nürnberg Pauluskirche: Stefan Veihelmann (8); Patrick Stephan (4)
 Nürnberg Zionskirche; Martin Jäger (3)
 Oberfranken: Stefan Schörk (7); Eva Ernst (1), Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Öhringen: Sieghard Kurz (2)
 Schwabach/Weißenburg: Stefanie Schmid (9)
 Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (6)
 Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (7)
 Weinsberg: Thomas Brinkmann (5)
 Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkampf (4); Werner Jung (6)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Johannes Knöller (5)
 zur besonderen Verfügung des Superintendenten: Damaris Hecker (1)
 Albstadt-Ebingen: Rolf Held (11)

Albstadt-Tailfingen: Martin Metzger (10)
 Altensteig: Christine Finkbeiner (2)
 Ammerbuch-Entringen: Jörg Finkbeiner (7)
 Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (8);
 Lothar Kuhnke (10), Lokalpastor
 Balingen: Reinhold Twisselmann (6)
 Dornhan: Steffen Peterseim (10), Kerstin Schmidt-
 Peterseim (10)
 Freudenstadt: Michael Mäule (2); Thomas Vogel
 (2), Pastor auf Probe
 Geislingen: Jochen Röhl (11)
 Heidenheim: Frank Mader (9); Jochen Röhl (4)
 Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (4)
 Konstanz: Martin Gießbeck (4)
 Laichingen: Wolf-Dieter Keßler (7)
 Metzingen (*Gemeindegründung*): Bernd Schwenk-
 schuster (5)
 Mössingen: Matthias Kapp (9); Hans-Rudolf Münz
 (6); Annika Wolf (3), Jugendreferentin
 Nagold: Dr. Jonathan Whitlock (11); Praktikant/in
 Nürtingen: Jürgen Hofmann (2); Rouven Bürkle
 (4)
 Pfullingen: Christoph Klaiber (10); Bernd
 Schwenkschuster (5); Sonja Mede (6), Lokal-
 pastorin
 Pliezhausen: Ulrich Ziegler (8); Praktikant/in
 Reutlingen Erlöserkirche: Harald Rückert (5); Rolf
 Lengerer (5)
 Reutlingen-Betzingen: Stefan Herb (9); Gerda
 Eschmann (7)
 St. Georgen: Tobias Beißwenger (6)
 Teck: Volker Seybold (15); Alexandra Neubold (1)
 Jugendreferentin
 Tübingen: Dorothea Lorenz (3)
 Tuttlingen/Trossingen: Ralf Gründler (2)
 Überlingen / Friedrichshafen: Reiner Stahl (10);
 Dominic Schmidt (4)
 Ulm: Michael Mayer (5); Gerhard Maier (10); Caro-
 line Springer (1), Mitarbeiterin im Gemeindeg-
 dienst
 Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann
 (3); Stefanie Burck (3), Pastorin auf Probe
 Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (4)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (4)
 Aalen / Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt
 (4)
 Asperg: Bernd Winkler (4)
 Birkenfeld: Marc Laukemann (6)
 Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (4); Ro-
 bert Hoffmann (2)
 Calw: Linda Wagner (2)
 Esslingen: Markus Bauder (7); Sabine Wenner (9),
 Lokalpastorin; Praktikant/in
 Eutingen: Jürgen Fleck (1)

Fellbach-Cannstatt: Markus Jung (5); Hartmut
 Hilke (1)
 Göppingen: Hans Martin Hoyer (3)
 Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (4)
 Leinfelden-Echterdingen: Thomas Mozer (4);
 Dorothea Lautenschläger (6), Lokalpastorin
 Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (5)
 Marbach am Neckar: Dieter Jäger (4); Monika
 Brenner (6), Lokalpastorin
 Mühlacker: Peter Wittenzellner (8)
 Neuenbürg: Burkhard Seeger (1)
 Nellingen: Klaus Schopf (2), Lokalpastor
 Pforzheim: Elisabeth Kodweiß (1), Pastorin auf
 Probe; Aufsicht: Burkhard Seeger
 Plochingen: Martin Schneidemesser (2)
 Rutesheim: Matthias Walter (1); Thomas Schmück-
 le (8); Kerstin Gottfried (3)
 Schönaich: Ellen Hochholzer (4)
 Schorndorf: Stefan Reinhardt (3)
 Sindelfingen: Deborah Burre (1)
 Stuttgart-Mitte: Helmut Rothfuß (9); Annette
 Gruschwitz (6); Praktikant/in
 Stuttgart-Nord: Gerhard Bauer (5); Erhard Wie-
 denmann (5); Rainer Gottfried (2), Lokalpastor
 Stuttgart-Vaihingen: Birgitta Hetzner (7)
 Stuttgart / Frankfurt Ghanaischer Bezirk: Fre-
 derick Gyamfi Mensah (6)
 UHINGEN: Holger Panteleit (1)
 Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (2)
 Waiblingen: Michael Löffler (3); Thomas Reich (7),
 Lokalpastor
 Waiblingen-Hegnach: Jürgen Zipf (6)
 Weissach: Walter Knerr (8)
 Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (7)
 Winnenden: Jörg Kibitzki (4); Ulrike Burkhardt-
 Kibitzki (3)

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonfe-
 renz und deren Einrichtungen*

*Bildungswerk, Leiter: Wilfried Röcker (2),
 BK Fellbach-Cannstatt*

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (4),
 BK Stuttgart-Nord
 Referent für missionarische Jugendarbeit: Ale-
 xander von Wascinski (8),
 BK Stuttgart-Nord
 Jungscharsekretär/in (50%): vakant
 Jugendsekretärin (50%): Katharina Sautter (8),
 BK Stuttgart-Mitte
 Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%):
 Andreas Heeß (3), BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V., Leiter: Herbert Link (5), BK Nagold

Referent für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung: Hans Martin Renno (5)

Diakoniewerk Bethanien e.V. Frankfurt, Bethanien Diakonissen-Stiftung, Bethesda Diakoniestiftung und Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung Frankfurt:

Theologischer Vorstand: Dr. Lothar Elsner (2) BK Stuttgart-Nord

Seelsorge Diakonissenkrankenhaus, Pastorin: Marlis Machnik-Schlarb (10), BK Frankfurt-Innenstadt

Heidelberg Geriatriisches Zentrum, Pastorin: Ingeborg Dorn (12), BK Heidelberg

Heidelberg Altenhilfeeinrichtungen, Pastor: Helmut Gehrig (9), BK Heidelberg

Stuttgart, Pastor im Diakoniewerk: vakant

Diakoniewerk Martha-Maria:

Nürnberg, Direktor: Andreas Cramer (16), BK Nürnberg Pauluskirche

Nürnberg, Pastor: Hans-Christof Lubahn (1), BK Nürnberg Pauluskirche

Nürnberg, Seelsorge: vakant

München, Pastor: Reiner Kanzleiter (3), BK München Peace Church

Stuttgart, Pastorin: Ingrid Felgow (18), Lokalpastorin, BK Asperg

Freudenstadt, Direktor Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Walther Seiler (1), BK Freudenstadt

Wüstenrot Seniorenzentrum, Pastor: Werner Jung (6), BK Wüstenrot / Neuhütten

Halle, Pastoraler Vorsitzender der Geschäftsführung: vakant

Halle, Pastorin: Sabine Schober (4), BK Halle

Evangelisationswerk:

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau Eberhard Schilling (12), BK Nürnberg JesusCentrum

Weltmission:

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (5), BK Bergisches Land

Missionar: Klaus Schmiegel (4), BK Crailsheim

General Board of Global Ministries, "Missionary to Germany" des GBGM:

Missionarin für die englischsprachige Gemeinde München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter, BK München Peace Church

Koordinator International Council: George Miller, BK Frankfurt-Höchst

Referat Öffentlichkeitsarbeit:

Referent: Klaus Ulrich Ruof (9), BK Frankfurt Höchst

radio m, Stuttgart:

Leiterin: Dagmar Köhring (1), BK Rutesheim

Theologische Hochschule, Reutlingen:

Professor Dr. Holger Eschmann (22), BK Reutlingen Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (20), BK Reutlingen Erlöserkirche

Professor (Rektor) Dr. Roland Gebauer (17), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Los Angeles/USA, Deutsche Gemeinde: Hans-Martin Steckel (5) (kursiv)

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit

Markus Weber (2), BK Siegen

Beate Lasch (1), BK Oberfranken

Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Kurt Bank, BK Karlsruhe

Richard Bürkle, BK Kraichgau

Immanuel Dauner, BK Karlsruhe

Richard Dienlin, BK Braunfels (NJK)

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal/Kraichtal

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Dieter Hensler, BK Freiburg

Erich Heß, BK Bruchsal/Kraichtal

Rolf Huber, BK Darmstadt/Sprendlingen

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Dieter Klenk, BK Saar/Zweibrücken

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Reiner Lange, BK Leer (NJK)

Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt

Theodor Mann, BK Pirmasens

Horst Marquardt, BK Braunfels (NJK)

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Alfred Mignon, BK Wuppertal Barmen (NJK)

Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau

Hans-Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreck, BK Pirmasens

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt Höchst

Karl Unrath, BK Friedrichsdorf
Peter Vesen, BK Karlsruhe
Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)
Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern
Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main
Frieder Zabel, BK Bruchsal/Kraichtal

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)
Rudolf Dochtermann, BK Öhringen
Manfred Ellermann, BK Nürnberg Zionskirche
Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn
Christoph Heugel, BK Nürnberg Zionskirche
Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg Zionskirche
Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim
Klaus Krohe, BK Crailsheim
Dieter Lampert, BK Nürnberg Pauluskirche
Erich Mammel, BK Nürnberg Pauluskirche
Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten
Paul Nollenberger, BK Nürnberg Pauluskirche
Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Dietmar Prietz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Johannes Riedinger, BK München Erlöserkirche
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot / Neuhütten
Gottfried Schillbach, BK Wüstenrot / Neuhütten
Helmut Specht, BK Ansbach
Johannes Unold, BK Backnang
Gerhard Weidhaas, BK Naila
Hans Weisenberger, BK Güglingen

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Traugott Bäuerle, BK Herrenberg
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Reinhold Braun, BK Pfullingen
Martin Bültge, BK Heidenheim
Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen
Reiner Dauner, BK Mössingen
Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld
Siegfried Eisenmann, BK Geislingen
Günter Engelhardt, BK Ulm
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Margot Fischer, BK St. Georgen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Martin Henninger, BK Heidenheim
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Berthold Klenert, BK Freudenstadt
Horst Knöllner, BK Pliezhausen
Gerhard Kolb, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Alwin Neumann, BK Reutlingen Erlöserkirche

Johannes Niethammer, BK Villingen-
Schwenningen
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Dieter Sackmann, BK Reutlingen Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Werner Schmolz, BK Freudenstadt
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Hans Straub, BK Reutlingen Erlöserkirche
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Kurt Wegenast, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min, BK Weissach
Traugott Blessing, BK Böblingen
Johannes Browa, BK Vaihingen an der Enz
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Hans Härle, BK Esslingen
Reiner Haidle, BK Stuttgart-Vaihingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Wilhelm Kiemle, BK Göppingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach am Neckar
Kurt Kircher, BK Stuttgart-Nord
Günter Klenk, BK Stuttgart-Nord
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen / Bauschlott
Karl Layer, BK Winnenden
Diederich Lüken, BK FellbachCannstatt
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Werner Matthäus, BK Leinfelden-Echterdingen
Manfred Mössinger, BK Birkenfeld
Johannes Schäfer, BK UHINGEN
Joachim Schard, BK Leinfelden-Echterdingen
Immanuel Schwarz, BK Ludwigsburg
Helmut Schert, BK Waiblingen
Karl Schmid, BK Plochingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Hans Waitzmann, BK FellbachCannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Herbert Zeininger, BK Stuttgart-Mitte

Lokalisierte Pastoren / Pastorinnen
Beate Saalmüller-Bernstein, BK München-Friedenskirche
Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen

Lokalpastoren / Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung
Roswitha Dörner, BK Nürnberg JesusCentrum
Ruth-Regina Eißebe, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz (Beschlussdatum: 11.04.2014)

Lokalpastor/Lokalpastorin, Dienstzuweisung während Bewerbung, Art. 314 VLO
Dirk Liebern, zum 01.03.2015, 100 %

Lokalpastor/Lokalpastorin, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2 VLO
Romesh Modayil, zum 11.04.2014, 75 %

Lokalpastor/Lokalpastorin, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Sylvia Schütte, zum 30.09.2014

Pastor/Pastorin auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Margrit Krüger, zum 11.04.2014

Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO
Uwe Hanis, zum 11.04.2014
Friederike Meinhold, zum 11.04.2014
Rainer Prüßmann, zum 11.04.2014

Ordination, Art. 333 VLO
Uwe Hanis, am 13.04.2014
Friederike Meinhold, am 13.04.2014
Rainer Prüßmann, am 13.04.2014

Dienstzuweisungen, besondere
Christine Guse, zum 01.08.2014, 25% außerhalb JK/ZK, Art. 343.2
Anne-Marie Detjen, zum 01.10.2014, 50 % in JK/ZK, Art. 344.1

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Marco Alferink, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %
Cornelis Appelo, 01.08.2014-31.07.2015, 50 %
Sebastian Begaße, 01.12.2014-31.07.2015, 50 %
Christhard Elle, 01.10.2014-31.07.2015, 75 %
Birgit Fahnert, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %
Christine Guse, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %

Irene Kraft, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %
Bärbel Krohn-Blaschke, 01.09.2014-31.07.2015, 80 %
Katharina Lange, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %
Bodo Laux, 01.08.2014-31.07.2015, 50 %
Regine Stoltze, 01.08.2014-31.07.2015, 25 %
Lokalpastor Romesh Modayil, 01.08.2014-31.07.2015, 75 %

Verstorben
Siegfried Groß, am 05.08.2013
Werner Kootz, am 07.01.2014

Pastor/Pastorin im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO

Dr. Daniele Baglio, 01.08.2014-31.07.2015
Andreas Fellenberg, 01.08.2014-31.07.2015
Carolyn Kappauf, 01.08.2014-31.07.2015
Joachim Rohrlack, 01.08.2014-31.07.2015

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK
Regina Waack, zum 01.06.2014, eingeschränktes Stimmrecht, Art. 346.2

Vokation
Gabriele Heering (BK Rheinland)

Ostdeutsche Jährliche Konferenz (Beschlussdatum: 23.5.2014)

Lokalpastor/Lokalpastorin, Dienstzuweisung während Bewerbung, Art. 314 VLO
Maria Neubert, zum 01.09.2014, 100%

Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2 VLO
Philipp Weismann, zum 01.06.2014, 100%

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Michael Kropff, zum 01.09.2014

Dienstzuweisungen, besondere, außerhalb JK/ZK, Art. 343.2
Frank Eibisch, 25.05.2014 - 31.05.2015, 100 %
Stefan Gerisch, 01.07.2014 - 31.05.2015, 30%
Eric Söllner, 25.05.2014 - 31.05.2015, 50%

Dienstzuweisungen, besondere, innerhalb JK/ZK, Art. 344.1
Barry Sloan, 25.05.2014 - 31.05.2015, 100%

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Heidrun Hertig, 25.05.2014 - 31.05.2015, 50%
Birgit Wolter, 12.01.2014 - 31.05.2015, 75%
LP Ute Möller, 25.05.2014 - 31.05.2015, 50%

LpD Dr. Michael Wetzel, 25.05.2014 - 31.05.2015, 75%

GR Petra Iffland, 25.05.2014 - 31.05.2015, 66%

LP Katrin Bonitz, 25.05.2014 - 30.06.2014, 100%; 01.07.2014 - 31.05.2015, 75%

LP Mandy Merkel, 01.09.2014 - 31.05.2015, 50%

LP Maria Neubert, 25.05.2014 - 31.05.2015, 75%

Verstorben

Gerhard Rögner, am 15.07.2013

Manfred Döbrich, am 11.03.2014

Dieter Blum, am 08.05.2014

Ruhestand

Reinhold Mann, zum 01.09.2014 gem. Art. 359.3

Sebastian Ringeis, zum 01.07.2014 gem. Art. 359.3

Uta Uhlmann, zum 01.07.2014 gem. Art. 359.2

Joachim Schmiedel, zum 01.07.2014 gem. Art. 359.2

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK

Scott Moore, 25.05.2014 bis 01.08.2015, beratende Mitgliedschaft nach Art. 346.1

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 29.5.2014)

Lokalphilipostor/Lokalphilipostorin, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO

Alfred Schaar, zum 01.10.2014

Doris Schilling, zum 01.07.2014

Claudia Steck, zum 01.10.2014

Lokalphilipostor/Lokalphilipostorin, Wiederaufnahme Dienst, Art. 320.3 VLO

Denise Huber, zum 01.10.2014, 25%

Lokalphilipostor/Lokalphilipostorin, Außorordentliche Mitgliedschaft in JK, Art. 321 VLO

Lothar Kuhnke, zum 29.05.2014

Pastor/Pastorin auf Probe, Aufnahme Art. 324 VLO

Elisabeth Kodweiß, 29.05.2014

Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Rouven Bürkle, zum 29.05.2014

Dominic Schmidt, zum 29.05.2014

Ordination, Art. 333 VLO

Rouven Bürkle, am 01.06.2014

Dominic Schmidt, am 01.06.2014

Dagmar Köhring, Leiterin radio m, Stuttgart, zum 01.09.2014

Dienstzuweisungen, besondere, in JK/ZK, Art. 344.1

Dagmar Köhring, Leiterin radio m, Stuttgart, zum 01.09.2014

Hans-Christof Lubahn, Pastor Diakoniewerk Martha-Maria, Nürnberg, zum 01.09.2014

Walther Seiler, Direktor Gesundheitspark Hohenfreudenstadt, zum 01.08.2014

Holger Panteleit, Direktor Gesundheitspark, Hohenfreudenstadt, bis 31.07.2014

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Kerstin Gottfried, ab 01.08.2014, 50%

Boglárka Mitschele, 01.02.2014 bis 30.06.2014, 30%, ab 01.07.2014, 50%

Thomas Mühlberger, 75%, bis 31.07.2014, ab 01.08.2014, Beurlaubung

Katharina Sautter, ab 01.10.2014, 25%

Verstorben

Willi Jauch, am 03.10.2013

Samuel Volz, am 08.05.2014

Ruhestand

Armin Besserer, zum 01.09.2014, Art. 359.2

Hartmut Hofses, zum 01.09.2014, Art. 359.2

Karl Schmid, zum 01.09.2014, Art. 359.3

Beurlaubung

Christine Erb-Kanzleiter, 09.06.2014 bis 31.07.2014, Weiterbildung Art. 351.3

Reinhard Wick, 01.08.2014 bis 30.09.2014

Dr. Friedemann Burkhardt, 15.06.2015 bis 14.09.2015 Sabbaturlaub Art. 352

Annette Gruschwitz, 01.12.2014 bis 31.05.2015, Familienurlaub, Art. 355

Boglárka Mitschele, bis 31.01.2014, Elternzeit

Theodor Burkhardt, zum 01.06.2014, Dienstunfähigkeit, Art. 358.1

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK

affilierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft, Art. 344.4

Carol Seckel, bis 31.7.2014

R. Kevin Seckel, bis 31.7.2014

Heike Miller, zum 29.05.2014, eingeschränktes Stimmrecht, Art. 346.2

Vokation

Melanie Klenk, 11.05.2014

Sonja Lauf, 13.10.2013

Anna Stöckle-Weber, 11.04.2014

Heidrun Witzel, 13.04.2014

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2015

Stufe 1	1.972,15 €	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	2.007,44 €	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	2.044,80 €	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.082,18 €	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.117,46 €	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.154,82 €	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.190,12 €	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.227,49 €	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

96,15% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

88,25% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

112,75% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 1.873,54 € 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 887,47 € 45,00% der Stufe 1

(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.479,11 € 75,00% der Stufe 1

(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

50% vom Grundgehalt

Wohngeldausgleichszahlung

(Ziffer 3.8 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 515,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes, jedoch höchstens 357,50 Euro pro Monat.

Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts ist die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für

die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 450,48 Euro gezahlt.

Arbeitsrecht

Mitarbeitervertretungsgesetz – VLO VI.503

Der KV beschließt das überarbeitete Mitarbeitervertretungsgesetz (VLO VI.503) und setzt es rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

(Das MVG befindet sich in der VLO, Ausgabe 2014)

Zuordnung nach den Zuordnungsrichtlinien der EmK (VI.507 VLO)

Der Kirchenvorstand beschließt die Zuordnung nach VI.507 VLO der Begegnungs- und Bildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche gemeinnützige GmbH der EmK.

Der Kirchenvorstand beschließt die Zuordnung nach VI.507 VLO der edia.con gGmbH, Leipzig.

Der Kirchenvorstand beschließt die Zuordnung nach VI.507 VLO der Ev. Diakoniegesellschaft Mitteldeutschland gGmbH.

Der Kirchenvorstand beschließt die Zuordnung nach VI.507 VLO der MSG Management- und Servicegesellschaft für soziale Einrichtungen mbH.

Der Kirchenvorstand beschließt die Zuordnung nach VI.507 VLO der edia.med gGmbH.

Evangelische Zusatzversorgungskasse

In ihrer Eigenschaft als Gewährleistungsträger stimmt die EmK der 13. Änderung der Satzung der EZVK zu.

Körperschaftsangelegenheiten

kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 4./5. April 2014 und am 14./15. November 2014 folgende Beschlüsse:

Satzungsänderungen der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung und personelle Besetzung der Diakonie-Stiftungen

Der KV nimmt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zur Kenntnis und bestätigt in seiner Eigenschaft als Stiftungsaufsicht die gefassten

Beschlüsse zur Satzungsänderung der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung sowie zur personellen Besetzung der Stiftungsräte Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung, Bethanien Diakonissen-Stiftung und Bethesda Diakonie-Stiftung sowie des Verwaltungsrates des Diakoniewerk Bethanien e.V.

Bethanien Diakonissen-Stiftung, Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen sind aufgrund der Verschmelzung der Stiftungsräte und der Vorstände der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung und der Bethanien Diakonissen-Stiftung notwendig geworden. In seiner Eigenschaft als Stiftungsaufsicht genehmigt der KV die vom Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung vorgenommenen Änderungen der Satzung.

Diakoniewerk Bethanien e.V., Satzungsänderung

Aufgrund der Änderungshinweise des zuständigen Finanzamts sind Satzungsänderungen notwendig geworden. In seiner Eigenschaft als zuständiges Aufsichtsorgan genehmigt der KV die vom Verwaltungsrat des Diakoniewerk Bethanien e.V. vorgenommenen Satzungsänderungen.

Stiftungsräte Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung, Bethanien-Diakonissenstiftung, Bethesda Diakonie-Stiftung, Verwaltungsrat Diakoniewerk Bethanien e.V.

Die Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung mit Sitz in Chemnitz soll auf ihren Wunsch hin eng zusammenrücken mit der Bethanien Diakonissen-Stiftung und mit der Bethesda Diakonie-Stiftung, die beide ihren Sitz in Frankfurt haben und vom Vorstand, Dr. Lothar Elsner und Uwe M. Junga, verantwortet werden.

Die Verfassungen bzw. die Satzung der drei Werke sehen für die Berufung der Mitglieder in die Aufsichtsgremien das Einvernehmen des Kirchenvorstandes der EmK vor.

Der Stiftungsrat hat am 5.12.2013 vorgeschlagen, die Herren Johannes Härtel, Dipl.-Kfm., Bereichsleiter IT-Service, Vorstand EmDW, Stephan Ringeis, Superintendent, Zwickau sowie Torsten-Michael Ufer, Geschäftsführender Vorstand come back e. V., Zittau sollen (im Umlaufverfahren) vom Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung in den Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung, den Stiftungsrat der Bethesda Diakonie-Stiftung sowie den Verwaltungsrat des Diakoniewerk Bethanien e. V. (Hinzuwahl in den Verwal-

tungsrat als Vorratsbeschluss) hinzugewählt werden.

Satzungsänderung der Bethesda Diakonie-Stiftung und Zulegung zur Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Stiftungsaufsicht die gefassten Beschlüsse zur Satzungsänderung der Bethesda Diakonie-Stiftung sowie zur Zulegung der Bethesda Diakonie-Stiftung zur Bethanien Diakonissen-Stiftung.

Satzungsänderung der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung und Zulegung zur Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt die gefassten Beschlüsse zur Zulegung der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung zur Bethanien Diakonissen-Stiftung sowie zur Satzungsänderung der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung.

Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Stiftung „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2013 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Diakoniestiftungen

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2013 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Bethesda Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2013 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung im Geschäftsjahr 2013 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Rechtsrat

Gutachtliche Äußerung Nr. 10 vom 24.01.2014 zur Frage der Wählbarkeit von hauptamtlich bei Geschäftsstellen und Einrichtungen der Konferenz beschäftigten nicht pastoralen Mitarbeitern.

Leitsätze:

Die von der Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen vorgeschlagene Änderung des Artikel VIII. 301 VLO zur Wählbarkeit von Laienmitgliedern verletzt das passive Wahlrecht der Kirchenglieder, die in Dienststellen der Jährlichen Konferenz und Zentralkonferenz hauptamtlich beschäftigt sind.

Tatbestand

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen traf sich am 23.01.2013 zu einer Sitzung. Dabei wurde auch über die Frage der Wählbarkeit von Laienmitgliedern gesprochen und entschieden. Nach dem Protokoll dieser Sitzung wurde dabei folgender *Beschluss* gefasst:

6.6 Das Laienmitglied in der JK

Aufgrund verschiedener Hinweise überarbeitet die KKR den Passus zur Wählbarkeit von Laienmitgliedern.

Beschluss:

Der folgende Text wird mit den markierten Veränderungen angenommen.

VIII.301

Das Laienmitglied in der Jährlichen Konferenz und auf dem Bezirk

Das Laienmitglied der Jährlichen Konferenz wird nach Art. 32 Verfassung gewählt. Für die Wahl des Bezirks gilt grundsätzlich Art. 251 VLO für die Wahl der jährlichen Konferenz DHB-ZK.

Wählbar als Laienmitglied der Jährlichen Konferenz sind alle Personen, die gemäß Art. 251 VLO Kirchenglieder der EmK sind. Nicht wählbar sind Personen, die in Dienststellen der Jährlichen Konferenz und Zentralkonferenz hauptamtlich beschäftigt sind. Davon unberührt bleiben alle ehrenamtlichen Dienste in Gemeinden und Bezirken.

Für die Wahl des Laienmitglieds kommen nur ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Betracht, die an der Konferenztagung teilnehmen können. Sie sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Vorsitzende des KKR hat in seiner Stellungnahme an den Rechtsrat ausgeführt, dass die KKR vor allem zwei Gründe dazu bewogen haben, diese Änderung vorzuschlagen. Einerseits komme es bei hauptamtlich Beschäftigten immer wieder strukturell zu Konflikten zwischen den Interessen der Jährlichen Konferenzen und den eigenen persönlichen Interessen als abhängig Beschäftigte. Andererseits gebe es wohl eine Regelung im BoD, die für Angestellte der Kirche die Wählbarkeit in Konferenzen stark einschränke.

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 22. und 23.03.2013 über diesen Änderungsvorschlag verhandelt. Im Protokoll der Sitzung des Kirchenvorstandes ist zu diesem Punkt nach Vorstellung des Änderungsantrages festgehalten:

Da keine Sicherheit darüber besteht, ob dieser Beschluss überhaupt rechtlich zulässig ist, da er das passive Wahlrecht der Kirchenglieder berührt, fasst der Kirchenvorstand auf Antrag von Paul Gräsle folgenden *Beschluss*:

Die Beschlussfassung über den veränderten Text von DHB-ZK VIII. 301 wird zurückgestellt. Der Kirchenvorstand bittet den Rechtsrat um eine gutachtliche Äußerung, ob die von der KKR zur Beschlussfassung vorgelegte Textergänzung rechtlich zulässig ist (2 Gegenstimmen).

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Gemäß Art. 765 Abs. 2 sind sowohl mindestens 1/3 der Mitglieder des Kirchenvorstands als auch Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz, zu denen auch der Kirchenvorstand zu zählen ist, antragsberechtigt für eine gutachtliche Äußerung des Rechtsrats.

Grundlage für die zur Entscheidung anstehende Frage ist Art. 32 der Verfassung, der die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz regelt. Danach besteht die Jährliche Konferenz aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Bezüglich der Laienmitglieder ist weiter ausgeführt: zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Kirchenglieder, der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation Junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Weitere Vorgaben zu den Laienmitgliedern, insbesondere zur Frage ihrer Wählbarkeit, trifft Art. 32 nicht.

Auch im englischen Text im Book of Discipline findet sich keine weitergehende Regelung über die Wählbarkeit von Laienmitgliedern.

In Art. 251 Abs. 2 der VLO sind weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Laienmitglieds genannt. Danach sollen Laien mindestens zwei Jahre Kirchenglieder der Kirche sein und mindestens ein Jahr zum Bezirk gehören. In Seite 4 werden lediglich Lokalpastoren/Lokalpastorinnen als Laienmitglieder oder deren Stellvertreter ausgeschlossen. Auch im englischen Text des BoD werden im Art. 251 Abs. 2 nur Lokalpastoren/Lokalpastorinnen als nicht wählbar bezeichnet.

Art. 602 Abs. 3 VLO zählt dann nochmals entsprechend Art. 32 der Verfassung auf, wer zu den Laienmitgliedern gehört. Dort wird nochmals wiederholt, dass die Laienmitglieder zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben müssen. Einen weitergehenden Ausschluss von der Wählbarkeit sieht auch Art. 602 VLO nicht vor. Die vergleichbare Regelung steht im BoD unter Art. 602 Abs. 4. Sie entspricht dem deutschen Text in der VLO und sieht auch keinen weitergehenden Ausschluss vor.

Auffällig ist in den gesamten Vorschriften der Verfassung und der VLO, dass dort immer pastorale Mitglieder und Laienmitglieder einander gegenüber gestellt werden. Es findet sich dagegen keine Vorschrift, wo das Begriffspaar hauptamtliches/nicht hauptamtliches Konferenzmitglied eine Rolle spielt.

Damit steht fest, dass weder aus dem Book of Discipline noch aus der Verfassung eine weitergehende Einschränkung der Wählbarkeit als der Ausschluss von Lokalpastoren und Lokalpastorinnen hergeleitet werden kann. Weiter fällt auf, dass sowohl das BoD als auch die VLO sogar ausdrücklich Laien, die eine hauptamtliche Funktion in der Kirche ausüben, als Mitglieder der Konferenz auf Seite der Laien der Konferenz zuweist, so beispielsweise in Art. 32 der Verfassung den Konferenzsekretär für Mission, soweit dieser kein Pastor/keine Pastorin ist.

Auch sonst gibt es Situationen in den jährlichen Konferenzen, bei denen sowohl Pastoren/Pastorinnen als auch Laien bei der Beschlussfassung über ihre eigene Tätigkeit befinden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Mitglieder der kirchlichen Gremien, also des Finanzgremiums und des für Immobilien zuständigen Gremiums bei der Beschlussfassung über deren Be-

richte letztlich ihre eigenen Beschlüsse und Entscheidungen bestätigen.

Die gleiche Situation tritt auch dann ein, wenn Pastoren/Pastorinnen im Rahmen der Konferenzen über den pastoralen Dienst, über Vergütungsfragen, Fragen der Größe und Ausstattung der Dienstwohnung und ähnliche Fragen entscheiden. Der Rechtsrat sieht auch trotz der mitgeteilten Gründe, die zu dem Änderungsvorschlag hinsichtlich der Vorschriften über die Wählbarkeit von Laienmitgliedern geführt haben, keinen Anlass, die passive Wählbarkeit von Kirchengliedern, weitergehend als bisher in der Verfassung verankert, einzuschränken. Zutreffend ist die vom KKR mitgeteilte Auffassung, dass ein Laie, der hauptamtlich bei Geschäftsstellen der Konferenzen beschäftigt ist, in die Situation geraten kann, dass er über die eigene Arbeit oder auch über die Erweiterung oder beispielsweise auch Abschaffung seiner Stelle entscheiden muss. Gleichwohl sieht der Rechtsrat nicht die Notwendigkeit, solchen Personen gleich das passive Wahlrecht als Laie zu entziehen, weil die Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (abgedruckt unter VI.101) für diese Situation bereits eine Regelung getroffen hat, die auch für die jährlichen Konferenzen gilt. Dort gibt es unter 1.4.6 Abs. 5 eine Befangenheitsregelung folgenden Wortlauts: Wer von dem Gegenstand einer Verhandlung persönlich betroffen ist (zum Beispiel Personalentscheidung) hat sich vor der Beratung zu entfernen. Auf sein/ihr Verlangen ist er/sie vorher zu hören. Daneben besteht das Recht des/der Betroffenen, sich für die Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes einen persönlichen Beistand zu wählen, der Mitglied der Zentralkonferenz sein muss. An einer Wahlhandlung kann der/die Betroffene teilnehmen, sofern er/sie stimmberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, der/die Verlobte, die Eltern und Kinder oder deren Ehegatten oder Geschwister oder deren Ehegatten von einem Verhandlungsgegenstand betroffen sind. Bestehen Zweifel, ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt, entscheidet die Zentralkonferenz. Damit existiert in den Geschäftsordnungen eine Regelung, mit der die vom KKR befürchteten Konfliktsituationen geregelt werden können.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass weder das BoD, noch die Verfassung noch die Ordnung unserer Kirche die von der KKR beabsichtigte Einschränkung der Wählbarkeit von Kirchengliedern, die hauptamtlich bei den Geschäftsstellen der Konferenzen beschäftigt sind, einschränkt. Die Konfliktsituationen, die sich unter Umständen ergeben kann, wenn dieser Personenkreis an Ent-

scheidungen mitwirken müsste, die die eigene Person beziehungsweise die eigene Stelle betreffen, lässt sich durch die in den Geschäftsordnungen der Konferenzen geltende Befangenheitsregelung ausreichend entschärfen, so dass es der beabsichtigten Einschränkung des passiven Wahlrechts nicht bedarf.

Gutachtliche Äußerung Nr. 11 vom 24.01.2014 im Blick auf eine Rechtsauskunft von Bischöfin Wenner anlässlich der Tagung der NJK .

Leitsätze:

Die durch die Bischöfin anlässlich der NJK 2013 in Braunfels erteilte Rechtsauskunft zur Behandlung eines zwei Tage vor Konferenzbeginn als Ergänzungsantrag eingereichten Antrages als Hauptantrag wird bestätigt.

Tatbestand

Vom 23. bis 26. Mai 2013 fand in Braunfels die Tagung der Norddeutschen Jährlichen Konferenz statt. Zuvor ging am 21.05.2013 bei Superintendent Voller-Morgenstern und Pastor Kraft eine E-Mail von Pastor Christhard Elle ein. Der Text lautet:

Lieber Christian, lieber Andreas!

Die Finanz- und Personalfragen trieben mich auch nach der DV weiter um. Wie können wir hier ein gutes Instrument finden, um nicht aufgrund aktueller Nöte in den Bezirken unsere langfristige Linie so stark aufzuweichen, dass ein kurzfristiger Vorteil schnell zu langfristigen Nachteilen für die Kirche umschlagen kann? Gleichzeitig merken wir, wie es auch für uns und unsere Familien perspektivisch immer enger wird. Wir möchten es mit folgendem Ergänzungsantrag zum JK-Haushalt versuchen und übersenden ihn euch heute, um ihn nicht "überfallartig", sondern mit (wenn auch extrem kurzem) Vorlauf in der JK zu stellen.

Liebe Grüße, Christhard

Daran schließt sich der genannte Antrag mit folgendem Wortlaut an:

Die NJK beschließt hinsichtlich der Beträge für Gehälter der Pastoren:

Neue Anstellungen im pastoralen Bereich (Pastoren, Lokalpastoren....) über die aktuelle Zahl können nur erfolgen, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr die Pastorengehälter im Bereich der NJK mindestens 100 % der gemeinsamen ZK-Gehaltstabelle betragen.

Begründung:

Die Dienstzuweisungssituation spitzt sich immer weiter zu, so dass aus den Bezirken die Stimmen immer lauter werden, die weitere Anstellungen für unumgänglich halten. Da die Umlageeinzüge aus den Bezirken sich aber nicht signifikant erhöhen, werden die Kosten dieser Anstellungen zu einem großen Teil von der Pastorenschaft getragen. So weicht die NJK nun schon seit mehreren Jahren von der gemeinsamen Gehaltstabelle der ZK nach unten ab. Der beantragte Passus macht deutlich, dass verantwortlich nur weitere Pastoren angestellt werden können, wenn hierfür auch zusätzliche Gelder auf den Bezirken erwirtschaftet werden.

Anschließend werden die sieben Antragsteller namentlich genannt.

Im Protokoll über die Behandlung des Berichts der Steuerungsgruppe wird über die Behandlung dieses Antrags unter dem Ordnungspunkt 8.2 berichtet. Dort ist der Antrag zunächst wörtlich wiedergegeben. Anschließend findet sich der Text, dass dieser Antrag von der Steuerungsgruppe nicht als Ergänzungsantrag zum Haushalt eingestuft wird, sondern als Hauptantrag. Dies habe aufgrund der NJK-Geschäftsordnung die Konsequenz, dass die JK mit einer Zweidrittelmehrheit darüber entscheiden muss, ob der Antrag an dieser JK-Tagung behandelt wird (Dringlichkeit).

Anschließend fand eine Abstimmung statt, bei der für die Behandlung des Antrags 77 Ja-Stimmen und 43 Nein-Stimmen sowie 8 Enthaltungen abgegeben worden. Als erforderliche Zweidrittelmehrheit ist in diesem Protokoll eine Stimmenzahl von 80 genannt. Es wird festgehalten, dass damit die JK beschlossen hat, den Antrag nicht zu behandeln. Daraufhin bat einer der Antragsteller um eine bischöfliche Rechtsauskunft.

Nach dem Protokoll erteilte Bischöfin Wenner am Abend die nachfolgend auszugsweise dargestellte Rechtsauskunft. Zunächst werden darin die Antragsteller und der Antrag nochmals genannt. Dann führt die Auskunft weiter aus:

Er (der Antrag) wurde Mitgliedern der Steuerungsgruppe zur Kenntnis gegeben. Laut Geschäftsordnung der NJK liegt es in der Kompetenz der Steuerungsgruppe, die eingegangenen Anträge zuzuordnen, sofern sie fristgerecht eingereicht wurden oder aber, bei nicht fristgerechter Einreichung, die JK über die Dringlichkeit entscheiden zu lassen. Die Steuerungsgruppe wertete den eingegangenen Antrag als Hauptantrag. Ich teile diese Einschätzung aus folgenden Gründen:

Der Antrag ist als Ergänzungsantrag zu Punkt 5.1.2 des Berichts der KFK (Seite 116) eingeordnet. Der Antrag lautet: "der vorgelegte JK-Haushaltsplan 2013, 2. Lesung, mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.517.570 € wird angenommen."

Der Inhalt des Ergänzungsantrags bezieht sich nicht auf einen Haushaltstitel, sondern auf die Zahl der Menschen, unter die der Betrag, der für Gehälter eingestellt ist, aufgeteilt wird. Neueinstellungen werden vom Kabinett vorbereitet und, sofern es sich um pastorale Aufgaben handelt, von der KoD beraten und von den Mitgliedern in voller Verbindung entschieden. Sie haben sich im Rahmen der Kriterien zu bewegen, die sich die NJK gegeben hat. Diese sind laut Beschluss der NJK 2011 (VhN S.43):

12.2.2 Anträge

1. Die Zahl der Hauptamtlichen im Gemeindedienst in der NJK orientiert sich weiterhin an der Schlüsselzahl von 120 Kirchengliedern pro Vollzeitstelle.
2. Der bestehende Einstellungsstopp wird nicht verlängert. Die Zahl der Neuaufnahmen in den pastoralen Dienst in einem Konferenzjahr orientiert sich an der Zahl der im Vorjahr aus dem aktiven pastoralen Dienst ausgeschiedenen Personen.
3. Wir werben aktiv dafür, dass jährlich mindestens zwei junge Personen für ein Praktikum gefunden werden.
4. In Absprache mit KoD und KFK kann das Kabinett für den pastoralen Dienst in bestimmten Bezirken Personen bis zu einem Beschäftigungsumfang von 25 % einstellen. Diese Anstellungen werden bei der Verhältniszahl von Kirchengliedern pro hauptamtlicher Stelle im Gemeindedienst berücksichtigt, die auch dadurch die Zahl von 120 nicht unterschreiten darf. Die Anstellungen geschehen in der Regel befristet.
5. Bezirke können im Einvernehmen mit Kabinett und KFK Anstellungen für bezirksbezogene Projekte vornehmen, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:
 - der Bezirk ist Geberbezirk mit einem positiven Konferenzmissionsausgleich von mindestens 10 % der rechnerischen Umlage.
 - Die Anstellung zieht keine Umlagereduktion nach sich.
 - Die Anstellung erfolgt befristet. Eine Entfristung von Stellen und Projekten kann nur nach positivem Ergebnis einer inhalt-

lichen und finanziellen Evaluation erfolgen.

6. Die NJK ermutigt die Bischöfin, Dienstzuweisungen an besondere Projekte zum Gemeindeaufbau oder zur Gemeindeneugründung zu planen, ohne dass vom zugewiesenen Bezirk die volle Umlage erwartet wird.
7. Wir bitten KThP (ZK) und die THR, neben dem Regelfall eines Masterstudiums eine berufsbegleitende (Grund-) Ausbildung zu entwickeln.-
liegen zur Abstimmung vor und werden bei einigen Gegenstimmen angenommen.

Diese Kriterien wurden bei den für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen berücksichtigt. Folglich können Beschlüsse, die mit der Annahme des Berichts der KoD getroffen wurden, nicht im Rahmen der Haushaltsberatungen wieder erwogen werden. Ich hätte deshalb auch bei einer anderen Entscheidung der Steuerungsgruppe den Ergänzungsantrag nicht zulassen können.

Diesen Vorgang legte die Bischöfin gemäß Art. 51.2 der Verfassung dem Rechtsrat zur Prüfung vor.

Gutachten

Der Antrag der Bischöfin auf Prüfung ihrer Rechtsauskunft ist zulässig.

Art. 51 der Verfassung lautet wie folgt:

1. Der Vorsitzende Bischof/die Vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm/ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.
2. Eine solche bischöfliche Rechtsauskunft gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemeingültig, wenn der Rechtshof sie bestätigt hat. Jeder Bischof/jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

Die Bischöfin hat auf einer Jährlichen Konferenz, der NJK, eine Rechtsauskunft zur Frage der Verhandlung eines gestellten Ergänzungsantrages erteilt. Diese wurde protokolliert. Nachdem im Bereich der Zentralkonferenz der Rechtsrat die

Funktion des Rechtshofes einnimmt, ist die Vorlage der bischöflichen Rechtsauskunft an den Rechtsrat nach Art. 51 Abs. 2 der Verfassung vorgeschrieben und zulässig.

Die bischöfliche Rechtsauskunft vom 23. 5. 2013 während der NJK in Braunfels wird vom Rechtsrat bestätigt.

Die Rechtsauskunft entspricht der Geschäftsordnung der NJK.

Grundlage der Rechtsauskunft der Bischöfin ist die Geschäftsordnung der NJK. Dort ist unter 3. Anträge definiert, dass ein Hauptantrag ein Antrag ist, der einen bestimmten Gegenstand zur Beschlussfassung vor die Jährliche Konferenz bringt. Weiter ist unter 3.4 festgehalten, dass ein Änderungs- oder Ergänzungsantrag auf die Abänderung oder Ergänzung des im Hauptantrag behandelten Gegenstandes zielt. Unter 4. finden sich die Regelungen zur Behandlung von Anträgen. Unter 4.1 ist geregelt, dass Hauptanträge spätestens bis zu dem vom KVR festzulegenden Termin (Redaktionsschluss des Berichthefts) bei der Konferenzgeschäftsstelle einzureichen sind. Sie werden dann der Jährlichen Konferenz spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Konferenztagung in schriftlicher Form zugänglich gemacht. 4.2 regelt dazu ergänzend, dass Hauptanträge vor der Konferenztagung in den Distriktsversammlungen der Pastoren und/oder Laien und in den regionalen Zusammenkünften der norddeutschen Jährlichen Konferenz bearbeitet werden. 4.3 stellt klar, dass Hauptanträge, die später als 2 Monate vor Beginn oder während der Konferenztagung eingebracht werden, erst bei der Konferenztagung des folgenden Jahres abgestimmt werden können, es sei denn, die Jährliche Konferenz stellt die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit fest.

Der Rechtsrat hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Geschäftsordnung.

- 1) Der Antrag stellt keinen Ergänzungsantrag zum Beschluss über den kirchlichen Haushalt dar.
 - a) Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Wortlaut dieses Antrags. Danach soll die Konferenz nämlich eine grundsätzliche Regelung zur Frage der Neueinstellungen treffen, die nicht nur für das nächste Konferenzjahr, sondern generell für die zukünftige Zeit gelten soll. Der Haushaltsbeschluss trifft dagegen nur eine Regelung, wie im nächsten

Konferenzjahr die eingehenden Gelder verteilt werden.

- b) Genau gesehen beabsichtigt der Antrag gerade nicht, den Beschluss über den kirchlichen Haushalt abzuändern. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder, insbesondere auch die für die Pastorengehälter zur Verfügung stehenden Beträge sollen durch den Antrag gerade nicht geändert werden. Der Antrag zielt darauf ab, die Zahl derjenigen Personen, auf die sie für Pastorengehälter zur Verfügung stehenden Beträge verteilt werden soll, zu ändern. Dies stellt jedoch gerade keine Änderung des Haushaltsbeschlusses dar. Allein der Umstand, dass es in diesem Antrag letztlich um Geld und die Höhe der Pastorengehälter geht, führt noch nicht zur Einschätzung als Ergänzungsantrag.
- 2) Denkbar wäre weiter, den Antrag als Änderungsantrag zu dem in der Rechtsauskunft der Bischöfin genannten, zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Annahme des Berichts der KoD getroffenen Beschluss über die für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen anzusehen. Aber auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass dieser Beschluss nur konkret die für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen betrifft, während der betreffende Antrag eine generelle Regelung, unabhängig vom jeweiligen Konferenzjahr beabsichtigt.
- 3) Grundsätzlich würde der Antrag als Änderungsantrag zu der in der Rechtsauskunft der Bischöfin erwähnten und zitierten Beschlussfassung in der NJK 2011 über die Kriterien zur Regelung der Neueinstellung in der Konferenz passen. Auch insoweit kann der Antrag aber letztlich nicht als Ergänzungsantrag angesehen werden, weil diese Regelung nicht Gegenstand der Konferenz 2013 war, sondern eben schon 2011 beschlossen wurde.
- 4) Damit steht fest, dass der betreffende Antrag entgegen seiner Bezeichnung als Ergänzungsantrag sowohl von der Steuerungsgruppe der NJK als auch von der Bischöfin zutreffend als Hauptantrag angesehen wurde. Der Hauptantrag wurde nicht entsprechend der Fristenregelung der Geschäftsordnung der NJK eingereicht. Dies scheint unter den Beteiligten unstrittig zu sein und ergibt sich auch daraus, dass der Antrag per Email am 21. Mai 2013 eingereicht wurde und damit nicht unter Einhaltung der erforderlichen zwei Monate vor Konferenzbeginn, sondern nur zwei Tage vor Konferenzbeginn. Der Antrag wurde daher zutreffend nicht in der Konfe-

renz behandelt, nachdem die dafür erforderliche qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen, wenn auch nur knapp, nicht erreicht wurde. Es handelt sich damit nicht um eine, wie von einem der Antragsteller befürchtet, Umdefinition zum Hauptantrag zum Zweck, eine Behandlung des Antrags zu umgehen, sondern eine korrekte Entscheidung entsprechend der Geschäftsordnung der NJK.

Gutachtliche Äußerung Nr. 12 vom 24.01.2014 zur Auslegung des Art. 351 VLO (Weiterbildung und geistliches Wachstum) in Bezug auf nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen

Leitsätze:

1. Art. 351 VLO ist nach geltendem Recht zunächst dahingehend auszulegen, dass mit dieser Vorschrift nur Weiterbildungsurlaub für vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen gewährt wird.
2. Diese derzeit gültige Rechtslage verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
3. Es ist Aufgabe der Zentralkonferenz, eine von mehreren in Betracht kommenden Regelungen auszuwählen, um eine Regelung zu finden, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht.

Tatbestand

Der KoD der SJK lag im Laufe des Jahres 2013 ein Antrag eines nicht vollzeitlich beschäftigten Pastors auf Gewährung von Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 VLO vor. Dieser Antrag wird inzwischen nicht mehr weiterverfolgt. In der KoD bestehen unterschiedliche Auffassungen, wie diese Vorschrift im Hinblick auf nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen auszulegen ist.

Daraufhin wurde der Rechtsrat von der Kirchenkanzlei beauftragt, eine gutachtliche Äußerung zur Auslegung des Art. 351 VLO vorzulegen.

Der Art. 351 VLO und der im Rahmen der Auslegung dieser Vorschrift auch zu beachtende Art. 352 VLO haben folgenden Wortlaut:

Art. 351 Weiterbildung und geistliches Wachstum

1. Regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum sind wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll über längere Zeit tun zu können.
2. Für persönliche Weiterbildung und geistliches Wachstum stehen angemessene Zeiträume zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

3. Bei vollzeitigem Dienst kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ein Weiterbildungsurlaub von bis zu sechs Monaten im Rahmen der normalen Dienstzuweisungen gewährt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch die Kommission für ordinierte Dienste und kann frühestens im sechsten Jahr angetreten werden. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 352 Sabbaturlaub

Ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr kann Mitgliedern in außerordentlicher oder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die sechs Jahre hintereinander vollzeitlichen oder entsprechenden nicht vollzeitlichen Dienst getan haben, gewährt werden, ohne dass die Konferenzbeziehung sich verändert. Ein Sabbaturlaub kann für Studium, Reise, Erholung oder einen anderen gerechtfertigten Zweck bewilligt werden. Das schriftliche Gesuch muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten/die Superintendentin eingereicht werden. Die Kommission für ordinierte Dienste beschließt auf Empfehlung durch das Kabinett über die Gewährung des Sabbaturlaubs. Der Bischof/die Bischöfin spricht eine Dienstzuweisung zu einem Sabbaturlaub aus. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Auch ohne dass dies ausdrücklich so genannt ist, ist der Antrag gemäß Art. 765 Abs. 2 VLO entweder als Antrag der Bischöfin zulässig, nachdem er letztlich aus der Kirchenkanzlei gestellt wurde, oder als Antrag einer Kommission, nämlich der KoD der Süddeutschen Jährlichen Konferenz.

Nach der derzeitigen Regelung der VLO hat nur ein vollzeitlich beschäftigter Pastor bzw. eine vollzeitlich beschäftigte Pastorin Anspruch auf Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 VLO.

Bei der Auslegung einer Vorschrift ist zunächst auf deren Wortlaut einzugehen. Im Wortlaut dieses Artikels ist ausdrücklich nur der vollzeitliche Dienst erwähnt. Gleichwohl sind nach dem Wortlaut zwei Auslegungen denkbar. Bei der ersten Auslegung wird dahin gehend argumentiert, dass dann, wenn im Wortlaut nur der vollzeitliche Dienst erwähnt ist, bei nicht vollzeitlicher Dienstzuweisung eben die Möglichkeit der Beurlaubung gar nicht besteht. Der Wortlaut der Norm lässt aber auch die Auslegung dahingehend zu, dass durch die Norm gerade nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass auch ein nicht vollzeitlich beschäftigter Pastor/eine nicht vollzeitlich beschäftigte Pastorin in entsprechender Anwendung eine Beurlaubung zur Weiterbildung erhalten

kann. Damit lässt die Auslegung allein nach dem Wortlaut praktisch beide Meinungen zu. Bei der Auslegung von Normen der VLO ist auch zu prüfen, wie dieser Sachverhalt im Book of Discipin (BoD) geregelt ist. Der entscheidende Abs. 3 von Art 351 lautet im BoD wie folgt: „A clergy member may request a formational and spiritual growth leave of up to six months while continuing to hold an appointment in the local church. Such leaves are available to clergy members who have held full-time appointments for at least six years. Such a leave shall be with the approval of the committee on pastor-parish relations, the church council and the distrikt superintendent. Annual conferences are encouraged to assist with pulpit supply and other temporary support for such leaves.“ Der Text zeigt, dass auch dort nur von full-time clergy members, also vollzeitlich beschäftigten Pastoren/Pastorinnen die Rede ist. Daher ist die Regelung im BoD nicht weiter ergiebig für die Auslegung als der deutsche Text.

Weiter sind bei der Auslegung einer Vorschrift die Systematik und der textliche Zusammenhang zu prüfen, in dem die Vorschrift steht. Dabei ist insbesondere auch die Regelung in Art. 352 VLO zu beachten. Dort ist das Sabbatjahr geregelt. Im Gegensatz zu Art. 351 VLO kann das Sabbatjahr nach dem ausdrücklichen Wortlaut auch von einem nicht vollzeitlich tätigen Pastor/einer nicht vollzeitlich tätigen Pastorin beantragt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen Art. 351 und Art. 352 VLO liegt darin, dass während des Sabbatjahres kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht, aber während des Weiterbildungsurlaubs das Gehalt weiter bezahlt wird. Unter Würdigung dieses Unterschiedes und des Wortlautes der beiden Vorschriften kommt die systematische Auslegung zu dem Ergebnis, dass der Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 tatsächlich nur für vollzeitlich tätige Pastoren/Pastorinnen gewährt werden soll. Wenn zwei nacheinander folgende Normen ähnliche Sachverhalte regeln und in einer Norm bewusst ein weiterer Personenkreis genannt ist als in der anderen Norm, spricht viel dafür, dass diese Unterscheidung bewusst getroffen wurde.

Die teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn und Zweck einer Norm. Wie in Art. 351 Abs. 1 VLO ausdrücklich angegeben wird, sind regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll und über längere Zeit ausüben zu können. Ein Grund dafür, warum die regelmäßige Weiterbildung und das geistliche Wachstum für einen im nicht vollzeitlichen Dienst tätigen Pastor/Pastorin weniger

wichtig sein soll als für einen in Vollzeit tätigen Pastor/ein in Vollzeit tätige Pastorin, ist nicht ersichtlich. Daher spricht die Auslegung nach dem Sinn und Zweck dieser Norm eindeutig dafür, dass sie sowohl auf Pastoren/Pastorinnen in Vollzeit als auch auf Pastoren/Pastorinnen im nicht vollzeitlichen Dienst entsprechend anzuwenden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Auslegung einer Vorschrift ist die historische Methode. Dabei ist zu fragen, wie sich eine Norm im Laufe der Zeit entwickelt oder auch verändert hat. Diese Auslegung ist im konkreten Fall nicht sehr ergiebig. In der Fassung der VLO von 1972, 1977 und 1998 befinden sich jeweils Regelungen, nach denen einem Pastor/einer Pastorin ein Urlaubsjahr gewährt werden kann oder eine Beurlaubung gewährt werden kann. In der Fassung von 1998 steht das Urlaubsjahr in Art. 223 Abs. 4 und die Regelung zur Beurlaubung in Art. 230. Nachdem aber die Teilzeitbeschäftigung in der Gesellschaft einerseits aber auch im Bereich der Hauptamtlichen unserer Kirche noch nicht so lange ein Thema ist, spielt die historische Methode eher eine untergeordnete Rolle.

In der Zusammenschau des Auslegungsergebnisses zeigt sich, dass der reine Wortlaut zunächst nicht zwingend zum Ergebnis führt, dass nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen keinen Anspruch auf Weiterbildungsurlaub haben, dass andererseits aber die systematische Auslegung eindeutig zu dem Ergebnis führt, dass dieser Weiterbildungsurlaub tatsächlich nur vollzeitbeschäftigten Pastoren und Pastorinnen gewährt werden soll, auch wenn diese Regelung nach dem Sinn und Zweck des Weiterbildungsurlaubs wenig sinnvoll erscheint.

Trotz des zunächst gefundenen Auslegungsergebnisses ist eine dahingehende Handhabung der Vorschrift, dass ein Weiterbildungsurlaub für nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren/Pastorinnen grundsätzlich abgelehnt wird, rechtlich nicht haltbar, weil sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Der Rechtsrat hat bereits in seiner gutachtlichen Äußerung Nummer 7 folgende rechtliche Feststellungen getroffen:

Dass die Kirche in der Welt und für die Welt lebt, lenkt unseren Blick darauf, dass jeder einzelne Mensch auf der Welt unveräußerbare Rechte – und Pflichten – hat. Freiheit, Würde, Gerechtigkeit, Unverletzlichkeit, Achtung voreinander und ande-

re mehr. Wir sprechen im Einzelfall von Menschenrechten oder Grundrechten oder Individualrechten; um ihre Formulierung und ihre Bedeutung im Einzelfall wird in jedem Gemeinwesen immer wieder gerungen. Christen leiten sie daraus her, dass Gott jeden einzelnen Menschen liebt. Wenn der weltliche Gesetzgeber etwa die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz propagiert, dann sind Christen davon überzeugt, dass dieses Recht daraus fließt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind.

Manche Individualrechte haben in der VLO unmittelbar ihre Ausprägung gefunden. So liegt der oben genannte Gleichheitsgrundsatz zahlreichen Regelungen zu Grunde, insbesondere dem Artikel 5 VLO, der die Gleichheit der Rassen in der Kirche festschreibt. Solche unveräußerlichen Rechte bedürfen jedoch im Einzelnen nicht ihrer sprachlichen Abfassung im Kirchenrecht; sie sind dem Menschen von Natur – von Gott – gegeben.

Im Ergebnis ist es nicht die vorrangige Zielstellung der VLO, Individualrechte als solche in Paragraphen zu fassen. Aufgabe der VLO und Aufgabe der zahlreichen weiteren kirchlichen Regelungen, die im Wesentlichen in den Diensthandbüchern der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen festgehalten sind, ist es, das in der kirchlichen Gemeinschaft geltende Recht festzuschreiben. Bei der sprachlichen Abfassung und Anwendung dieses Kirchenrechts sind Individualrechte jedoch zu achten und im Einzelfall gegen das kirchliche Gemeinschaftsrecht und den Willen, der darin zum Ausdruck kommen soll, abzuwägen.

Diesen Grundsätzen wird das oben gefundene Auslegungsergebnis nicht gerecht, weil die Nichtanwendung des Art. 351 auf nicht vollzeitliche Pastoren/Pastorinnen dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.

Nach dem Text der Vorschrift sind regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll und über längere Zeit ausüben zu können. Diese Voraussetzung gilt gleichmäßig für Vollzeitbeschäftigte und für nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen. Ein Unterscheidungskriterium, was bei diesen Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung von vollzeitlich tätigen Personen gegenüber nicht vollzeitlich beschäftigten Personen rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann das Argument, der nicht vollzeitlich beschäftigte Pastor/die nicht vollzeitlich beschäftigte Pastorin könne die Weiterbildung auf die Zeiten der Nichtbeschäftigung

verschieben, nicht zur Begründung der unterschiedlichen Behandlung herangezogen werden, weil die Gründe, die für die nicht vollzeitliche Beschäftigung ausschlaggebend sind, ganz unterschiedlicher Natur sind und andererseits auch die in Vollzeit tätigen Pastoren/Pastorinnen nicht darauf verwiesen werden können, was theoretisch auch denkbar wäre, sich ihrerseits in ihrer Freizeit weiterzubilden. Die Ungleichbehandlung wird besonders deutlich, wenn berücksichtigt wird, dass Teilzeitbeschäftigung nicht zwingend eine Halbtagsstätigkeit darstellt, sondern auch im Umfang von beispielsweise 75 % oder 80 % ausgeübt werden kann.

Auch das Argument der entstehenden Kosten kann für die unterschiedliche Behandlung nicht herangezogen werden. Nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen erhalten auch entsprechend prozentual geringere Dienstbezüge als vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen, so dass während dieser Weiterbildung durch die Fortzahlung der Dienstbezüge auch nur entsprechend geringere Kosten entstehen.

Es ist bei dem gefundenen Ergebnis, dass die derzeitige Regelung des Weiterbildungsurlaubs den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, nicht die Aufgabe des Rechtsrats als entscheidendes beziehungsweise Rat gebendes Gremium festzulegen, auf welche Weise die Ungleichbehandlung beseitigt werden kann, zumal hierfür mehrere unterschiedliche Regelungen denkbar sind. Beispielsweise könnte der Weiterbildungsurlaub bei einer nicht vollzeitlich beschäftigten Person nur um den entsprechenden Prozentsatz zeitlich gekürzt werden, oder die Frist der vollzeitlichen Tätigkeit von 10 Jahren, die geleistet sein muss, bevor ein solcher Urlaub gewährt wird, wird bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend verlängert. Selbst eine Abschaffung der Möglichkeit des bezahlten Weiterbildungsurlaubs für vollzeitbeschäftigte Pastoren/Pastorinnen würde die Gleichbehandlung herstellen und dadurch jedenfalls nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen. Es muss dem "gesetzgebenden" Gremium, also der Zentralkonferenz, überlassen bleiben, welche konkrete Regelung es trifft, um den derzeitigen nicht rechtmäßigen Zustand abzuändern.

47. Jahrgang, 2014

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de